

# Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Fahrkostenzuschuss der Hochschüler\*innen an der Universität Graz

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Antragsberechtigt für die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses durch die ÖH Uni Graz sind:

- Lehramtsstudierende und Studierende der Wirtschaftspädagogik am Standort Graz,
- die im Rahmen ihres Curriculums Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen absolvieren, zu denen eine Anreise über die Zone 101 hinaus notwendig ist, und
- die ihre soziale Bedürftigkeit gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie nachweisen können.

1.2 Alle Lehramtsstudierenden – unabhängig davon, ob sie an der Universität Graz oder an der Pädagogischen Hochschule Steiermark hauptinskribiert sind – müssen ihren Antrag auf Fahrkostenzuschuss zuerst bei der Pädagogischen Hochschule Steiermark stellen. Nur wenn dieser Antrag abgelehnt wird, kann anschließend ein Antrag bei der ÖH Uni Graz eingebracht werden.

1.3 Auf die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses durch die ÖH Uni Graz besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Anträge

2.1 Ansuchen können ab Beginn des jeweiligen Semesters innerhalb der festgelegten Antragsfrist eingebracht werden.

2.2 Das Ansuchen ist ausschließlich mit dem von der ÖH Uni Graz bereitgestellten Formular einzureichen. Dieses muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein.

Beizulegen sind folgende Unterlagen:

- Kopie des Studiausweises
- Kopie der Absolvierungsbestätigung für das Praktikum (inkl. Schulstempel) oder für Studierende der Wirtschaftspädagogik die positive Absolvierungsbestätigung der Lehrveranstaltung „Wirtschaftspädagogisches Schulpraktikum“

- Kopie der Terminliste, die die Anwesenheit an der Praxisschule an den entsprechenden Tagen belegt; für Studierende der Wirtschaftspädagogik eine eigens erstellte Terminliste
- Belege für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Originaltickets) und/oder
- Bei Fahrten mit dem PKW: Scan des Zulassungsscheins und Kilometerangabe (laut Pendlerrechner)
- Einkommensnachweise der beantragenden Person (inklusive soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden) und ggf. Einkommensnachweise der\*des Partnerin\*Partners bzw. Eltern/Kindern/Geschwistern bei Leben im gemeinsamen Haushalt (inkl. soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden),
- Rechnungen bzw. Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung für EUR 200,00 übersteigende Ausgaben (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen),
- Fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
- Meldezettel der beantragenden Person und ggf. aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit der Angabe über die Art der Beziehung zu diesen Personen. Dazu sind Nachweise beizulegen (bei Verheirateten: Heiratsurkunde; bei anderen Paaren eine gemeinsam unterschriebene eidesstattliche Erklärung über das Verhältnis; für Eltern und Kinder: Geburtsurkunde)
- Für Drittstaatenangehörige: eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung
- Eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung, in der die beantragende Person alle im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Dokumente glaubhaft macht. (Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.)
- Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung zum Nachweis einer Erwerbstätigkeit. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, genügt eine schriftliche Bestätigung der Sozialversicherung (z. B. per E-Mail), dass der Versicherungsdatenauszug nicht ausgestellt werden kann.
- Mietvertrag der beantragenden Person (sofern vorhanden)
- Nachweis über vorhandene Ersparnisse (z. B. Sparkonto, Depot, Bausparvertrag)

2.3 Hin- und Rückfahrten müssen am selben Tag stattfinden. Andernfalls wird nur die Hinfahrt gefördert.

2.4 Die vollständigen Unterlagen sind ab Beginn des Semesters per E-Mail an [fahrtkostenzuschuss@oehunigraz.at](mailto:fahrtkostenzuschuss@oehunigraz.at) einzureichen.

2.5 Bei unvollständigen Anträgen kann der\*die Antragsteller\*in die fehlenden Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nachreichen. Als Einreichdatum gilt das Datum, an dem die vollständigen Unterlagen eingelangt sind.

### **3. Verfahren und Vergabe**

3.1 Voraussetzung für die Förderung ist die soziale Bedürftigkeit gemäß Punkt 4.

3.2 Bei gegebener Bedürftigkeit wird durch den Pendlerrechner (<https://pendlerrechner.bmf.gv.at>) ermittelt, ob die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist. In Härtefällen entscheidet die\*der zuständige Sachbearbeiter\*in.

3.3 Liegt die Zumutbarkeit vor, werden ausschließlich nachgewiesene Kosten für öffentliche Verkehrsmittel gefördert.

3.4 Ist die Zumutbarkeit nicht gegeben, können auch Fahrten mit dem PKW gefördert werden.

3.5 Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Wegstrecke. Pro zurückgelegtem Kilometer werden € 0,15 ausbezahlt, bis zu einer maximalen Gesamtsumme von € 75,00. Übersteigen die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel den errechneten Betrag, wird nur der durch den Kilometeransatz ermittelte Betrag gefördert.

3.6 Der Zuschuss wird als Einmalzahlung auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

3.7 Pro Semester kann nur eine Förderung aus dem Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

3.8 Der\*Die zuständige Sachbearbeiter\*in bearbeitet die Anträge nach dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden in das folgende Semester übertragen.

3.9 Übersteigen die förderbaren Ansuchen die verfügbaren Mittel, erfolgt die Reihung nach dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens des Ansuchens.

3.10 Die\*Der Sozialreferent\*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt einmal pro Semester der\*dem Finanzreferent\*in sowie der\*dem Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste der bewilligten Zuschüsse vor.

3.11 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Bei irrtümlichen Überweisungen oder Fehlbuchungen ist die Förderung in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen.

3.12 Zur Erfüllung der Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (BGBl. I Nr. 99/2012) ist bei Antragstellung ein aktueller Meldezettel vorzulegen.

## **4. Soziale Bedürftigkeit**

4.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen (in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung) der\*des Studierenden die österreichische Armutsgefährdungsschwelle gemäß 2.3 unterschreitet. Zusätzlich müssen notwendige monatliche Ausgaben mindestens 90% des monatlichen Einkommens ausschöpfen.

4.2 Ersparnisse, die über dem in Punkt 2.3 genannten Betrag liegen, werden auf das monatliche Einkommen angerechnet.

4.3 Die Armutsgefährdungsschwelle wird auf 75 % des von Statistik Austria für das Vorjahr festgelegten Betrags festgelegt.

4.4 Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit muss die\*der Studierende im Antrag klar und deutlich das gesamte Einkommen der letzten 6 Monate angeben sowie die Summe aller monatlichen Ausgaben. Diese sind durch einen Bankkontoauszug zu belegen, in dem das Einkommen klar von den Ausgaben getrennt markiert ist.

4.5 Der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration werden entsprechend den jeweils geltenden kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen nicht als Einkommen im Sinne von Punkt 4.1 betrachtet.

4.6 Für alle Einkommensarten ist ein Nachweis vorzulegen (z. B. schriftliche Erklärung der Eltern, Lohnzettel, Stipendienbescheid).

4.7 Wenn der Großteil der Transaktionen nicht über das Konto der\*des Studierenden läuft, kann eine Pauschale von 50 – 250 € (plus bis zu 150 € pro Haushaltsmitglied) als fiktives Einkommen angerechnet werden. Die Höhe legt der\*die Sozialreferent\*in in Absprache mit der\*dem zuständigen Sachbearbeiter\*in für den Fahrtkostenzuschuss fest.

4.8 Für Studierende, die einen Studienbeitrag leisten müssen, ist dieser als Ausgabe anzugeben – im Falle einer Rückerstattung als Einkommen. Ebenso sind alle übrigen studienbezogenen Aufwendungen, die mehr als 20 % des monatlichen Einkommens betragen, als Ausgaben zu deklarieren. Diese Aufwendungen werden bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens abgezogen und somit nicht als verfügbare Mittel berücksichtigt.

4.9 Die soziale Bedürftigkeit einer beantragenden Person, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder Partner\*innen lebt, ist dann gegeben, wenn das Einkommen, die maßgebliche Armutsgefährdungsschwelle gemäß 4.3, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor, unterschreitet. Die beantragende Person ist in den untenstehenden Faktoren bereits berücksichtigt.

<b>Haushaltstyp</b>	<b>Faktor</b>
1 Erwachsene*r + 1 Kind	1,3
2 Erwachsene	1,5
2 Erwachsene + 2 Kinder	2,1

4.9 In Fällen gemäß Punkt 4.8 sind Einkommens- und Ausgabennachweise für den gesamten Haushalt vorzulegen.

4.10 Ein Zuschuss aus dem Sozialtopf der ÖH Uni Graz oder eine andere von der ÖH gewährte Förderung, bei der soziale Bedürftigkeit nachgewiesen werden muss, begründet automatisch soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie.

## 5. Datenschutz

5.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

5.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen um einen Fahrtkostenzuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der\*die zuständige Sachbearbeiterin, der\*die zuständige Referentin, der\*die Finanzreferent\*in, der\*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar\*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz. Ein eingeschränkter Zugang (d. h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann von dem\*der Sozialreferentin in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind insbesondere solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z. B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind (z. B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbeziehungen), können von dem\*der Sozialreferentin weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines\*einer neuen Sachbearbeiter\*in oder eines\*einer neuen Sozialreferent\*in gewährt werden.

5.3 Alle Personen, die nach 5.2 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Fahrtkostenzuschuss-Ansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Fahrtkostenzuschusses sicher aufzubewahren. Außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste muss auch die Begründung dafür enthalten, warum der Zugang gewährt wurde.

5.4 Alle Unterlagen sind in versperren Schränken aufzubewahren. Schlüssel erhalten nur die zuständigen Sachbearbeiterinnen, Referentinnen sowie das Sekretariat der ÖH.